

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 58

Mittwoch, den 25. Juli

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 300,00 Mark
 monatlich bei der Expedition dieses Blattes
 sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 800,00 M. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Amtlicher Teil.

Kleinverkaufspreise für Briquets.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom
18. d. Mts. lege ich hiermit für die ab 17. Juli d. Js.
verladenen Briquets folgende Höchstpreise fest:

Bei Lieferung ab Bahn oder Kornhaus 53 700 M. je Ztr.
" " " frei Haus 57 000 " " "

" " " Lager des Händlers 57 000 " " "

Die weiteren Bestimmungen meiner Bekanntmachung
vom 5. Februar d. Js. (Kreisblatt Nr. 10) gelten auch
für diese Briquets.

Belgard, den 23. Juli 1923

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Großhandelserlaubnis für Lebens- und Futtermittel.

Ich weise erneut darauf hin, daß gemäß §§ 3,
11 und 12 der Verordnung über den Handel mit
Lebens- und Futtermitteln vom 10. Februar 1923
(RGBl. I S. 111 und Kreisblatt Nr. 15) der gültige
Handels- bzw. Ankaufserlaubnischein mit dem
Lichtbild des Inhabers versehen sein muß. Bei
Ausübung des Handels ist der Erlaubnischein
mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
Damit wird eine leichtere und sichere Kontrolle
der Handelstreibenden erreicht und unlauteren
Machenschaften bei der Benutzung des Erlaubnis-
scheins ein Riegel vorgeschoben.

Sofern einzelne Erlaubnischeine mit dem
Lichtbild des Inhabers noch nicht versehen sein
sollten, werden die Inhaber hiermit nochmals
aufgefordert, den Erlaubnischein mit dem un-
aufgezogenen Lichtbild sogleich dem Landrat —
Handelserlaubnisstelle — in Belgard zum Ab-
stempeln und Aufkleben der Bilder einzusenden.
Das Lichtbild ist auf der Vorderseite unten mit
der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers und
auf der Rückseite mit der üblichen Bescheinigung
der Ortspolizeibehörde, daß die abgebildete Per-
son der Inhaber des Erlaubnischeines ist, zu
versehen.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren
Landjäger ersuche ich, dafür zu sorgen, daß diese
Bekanntmachung in allen Fällen genau beobachtet
wird.

Zu widerhandlungen sind mir anzuzeigen.
Belgard, den 21. Juli 1923.

Der Landrat.
Handelsüberwachungsstelle.
Dr. Janzen.

Betr. Ausfertigungsgebühr für Wandergewerbescheine.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung
vom 19. 12. 1922, Kreisblatt Nr. 98 und 99 für 1922,
teile ich mit, daß die bisher bei Stellung eines Antrages
auf Erteilung eines Wandergewerbescheines zu zahlende
Ausfertigungsgebühr von 100 Mk. auf 3000 Mk. erhöht
worden ist. Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher für die
Zukunft hiernach zu verfahren.

Belgard, den 23. Juli 1923.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Reinfeld, Herr
von Oppenfeld in Reinfeld, ist bis zum 15. August d. Js.
einschl. aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt während seiner
Abwesenheit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herr Gutsbesitzer
Birkenfeld in Birkenfelde bei Ziezenoff.

Belgard, den 22. Juli 1923.

Der Landrat.

Bf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 5. 7. 1923 — IV St. 506
bzw. II C. 2341, betr. Aenderung des Stempelsteuergesetzes.

Nach Art. 1, Nr. 1 des Gef. v. 20. 3. 1923 (G.-S.
S. 71) werden die in dem Stempeltarif vorgeschriebenen
Steuerfätze, soweit die Höhe des im Einzelfalle zu er-
hebenden Stempelbetrages nach dem Werte des Gegen-
standes zu berechnen ist, auf das Doppelte, im übrigen
auf das Hundertfache erhöht. Ergänzt wird diese Be-
stimmung noch durch § 11 des Gef., der besagt, daß die
Stempelabgabe mindestens 100 M. beträgt und in Ab-
stufungen von je 10 M. steigt, wobei überschießende
Stempelbeträge nach oben abgerundet werden; mit anderen
Worten: der Stempel beträgt auch in denjenigen Fällen
100 M., in denen bei Anwendung der in Art. 1 Nr. 1
vorgesehenen Verdoppelung ein Betrag von weniger als
100 M. sich ergeben würde. Dagegen greift der Mindest-

satz von 100 M. nicht Platz bei steuerpflichtigen Vorgängen, für die der Stempeltarif die Möglichkeit einer Ermäßigung des tarifmäßigen Stempels bis auf einen bestimmten Betrag vorsieht und dieser infolge der Erhöhung gem. Art. 1 Nr. 1 mehr als 100 M. beträgt. So kommt z. B. für eine Einbürgerungsurkunde (Tarifstelle 43) nicht ein Mindeststempel von 100 M., sondern ein solcher von 500 (100 · 5) M. in Frage.

Für meinen, des M. d. J., Geschäftsbereich sind bemerkenswert in erster Linie die Tarifstellen 39 und 49, und zwar sind vom 1. 4. 1923 ab an Stempeln zu erheben: a) für Genehmigungen zum Betriebe eines Zirkus usw. 1000 M.; b) für Genehmigungen von Luftbarkeiten und Tanzluftbarkeiten 500 M., 300 M., 200 M. und 100 M.; c) für Pässe 300 M. und 100 M.; d) für Zeichenpässe 500 M. und 150 M.

Wegen der Stempelsteuer in Staatsangehörigkeitsachen ist der Runderl. v. 7. 4. 1923 — Sta. 755 (MBlz. S. 415) zu beachten, während hinsichtlich der Gewerbelegitimationskarten (Tarifstelle 26) auf den Erl. d. Min. f. Hand. u. Gew. v. 23. 4. 1923 — II A 1399/23 I 3861 (SMBL. S. 155) verwiesen wird.

Allgemein wird darauf hingewiesen, daß die mit einem Wertstempel versehenen Bordrude für Genehmigungen zum Betriebe eines Zirkus usw., Genehmigungen von Luftbarkeiten und Tanzluftbarkeiten, für Pässe (Tarifstelle 39 und 49) durch Verwendung von Stempelmarken auf die höheren Sätze zu ergänzen sind. Dabei wird bemerkt, daß zur Vermeidung von Schwierigkeiten schon jetzt die Stempelbordrude zu Pässen, ortspolizeilichen Genehmigungen für gewöhnliche Luftbarkeiten oder Tanzluftbarkeiten, sowie Legitimations- und Gewerbelegitimationskarten mit einem Aufdruck der auf Grund des neuen Gesetzes seit dem 1. 4. 1923 zur Erhebung kommenden Wertstempel hergestellt werden. Es werden also in vermutlich kurzer Zeit Pässe mit einem Stempel von 300 M. oder 100 M., ortspolizeiliche Genehmigungen zur Veranstaltung von gewöhnlichen Luftbarkeiten oder Tanzluftbarkeiten mit Wertstempeln von 500, 300, 200 und 100 M., sowie Legitimations- und Gewerbelegitimationskarten mit einem Stempel von 100 M. zur Ausgabe kommen. Dagegen ist von der Herstellung neuer Bordrude zu den Genehmigungen zum Betriebe eines Zirkus, die jetzt 100 oder 300 M. erfordern, im Hinblick auf den geringen Bedarf an diesen Bordruden und die leichte Möglichkeit der Ergänzung durch Stempelmarken zunächst abgesehen worden. Genehmigungen zur Veranstaltung von gewöhnlichen Luftbarkeiten oder Tanzluftbarkeiten mit einem Stempel von 50 M. kommen nicht mehr in Frage, da der Mindestsatz zur Stempelsteuer, wie oben bemerkt, jetzt 100 M. beträgt.

Vorstehenden Erlaß allen Orts- und Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.
Belgard, den 14. Juli 1923.

Der Landrat.

Das Strafmaß für Übertretungen und Zwangsanordnungen.

A. Das Strafmaß für Übertretungen.

I. Strafandrohung. Nach dem Strafgesetzbuch ist eine Übertretung eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlung. Durch das Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen v. 21. 12. 1921 (RGBl. S. 1604) ist der Höchstbetrag dieser Geldstrafe v. 1. 1. 1922 ab auf 1500 Mark, durch das Geldstrafengesetz v. 27. 4. 1923 (RGBl. S. 254) v. 1. 5. 1923 ab auf 300 000 Mark und der Mindestbetrag auf 300 Mark erhöht worden. Die Geldstrafe beträgt also v. 1. 5. 1923 ab bei Übertretungen mindestens 300 Mark, soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht ist oder wird, und höchstens 300 000 Mark. Die Vorschrift gilt indes nicht, soweit die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags besteht (z. B. wenn in einem Steuergesetz als Strafe das Mehrfache der hinterzogenen Steuer angedroht ist).

Diese Bestimmungen gelten für alle kriminellen Strafen, die in den bis zum 30. 4. 1923 einschl. erlassenen Gesetzen, Polizeiverordnungen, Straerverordnungen usw. angedroht werden.

Sind z. B. in einer vor dem 1. 5. 1923 von den Ministern, den Oberpräsidenten, den Regierungspräsidenten, den Landräten oder Ortspolizeibehörden erlassenen Polizeiverordnung gemäß den §§ 136, 137, 138, 142, 144 WStG. Strafen von 1 bis 100 Mark oder 1 bis 60 Mark oder 1 bis 30 Mark angedroht, so ist jetzt (nach § 27 StGB., Art. I und IX Abs. 2 Ziff. 3, Abs. 3 Geldstrafenges. v. 27. 4. 1923) dafür zu lesen: „300 bis 300 000 Mark“. Einer entsprechenden Aenderung des Wortlauts bedarf es nicht.

Ist dagegen in einer solchen, aber erst nach dem 1. 5. 1923 verkündeten Polizeiverordnung eine Geldstrafe von „1 bis 30 Mark“ angedroht, so bleibt es dabei. Indes sollte eine solche Androhung jetzt nicht mehr ergehen. Denn die Behörde, der Beamte, die Körperschaft oder deren Vorstand, welche die Verordnung erlassen haben, wären nach Art. III des Geldstrafenges. v. 27. 4. 1923 berechtigt gewesen und sind fortan berechtigt, statt des bisher zugelassenen Höchstbetrags der Geldstrafe das Eintausendfache zu wählen und den Mindestbetrag auf 300 Mark festzusetzen, so daß also angedroht werden können: von den Ministern 300 bis 100 000 Mark, von den Oberpräsi. 300 bis 60 000 Mark, von den Reg.-Präsi. hinsichtlich der Vorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffsfahrts- und Hafenspolizei 300 bis 60 000 Mark, von den Reg.-Präsi. hinsichtlich ortspolizeilicher Vorschriften, von den Landräten und den Ortspolizeibehörden 300 bis 30 000 Mark.

Ueber diese Sätze hinauszuweichen ist nach dem Geldstrafengesetz vom 27. 4. 1923 nicht zulässig. Es besteht also Unterschied in dem Strafmaß der vor dem 1. 5. 1923 und der am und nach dem 1. 5. 1923 erlassenen Polizeiverordnungen. In den so vom materiellen Strafrecht gesteckten Strafrahmen ist jeder gebunden, der auf Grund dieser Strafnorm wegen einer begangenen Übertretung gegen den Täter eine Strafe zu verhängen hat, sowohl das Gericht wie der Polizeiverwalter.

II. Straffestsetzung. Die im Art. III des Geldstrafenges. v. 27. 4. 1923 gegebene Ermächtigung zur Vertausendfachung der zugelassenen Höchstbeträge bezieht sich nicht nur, wie unter I gesagt auf die generelle Strafandrohung, sondern auch auf die Straffestsetzung im Einzelfall.

Das Gericht ist bei dieser Straffestsetzung innerhalb des Strafrahmens unbeschränkt. Nicht so der Polizeiverwalter, der auf Grund des Ges. v. 23. 4. (GS. S. 65) wegen der in seinen Verwaltungsbereich fallenden Übertretungen eine polizeiliche Strafverfügung festsetzt.

Nach § 1 Abs. 3 dieses Ges. darf die festzusetzende Geldstrafe den Betrag von 30 Mark nicht überschreiten; nach § 1 des Ges. v. 21. 12. 1921 konnte dieser Betrag v. 1. 1. 1922 ab verzehnfacht, nach Art. III des Geldstrafenges. v. 27. 4. 1923 darf er v. 1. 5. 1923 ab vertausendfacht, also auf 30 000 Mark erhöht, nach Art. I Ziff. 2 (§ 27 StGB.) desjenigen Ges. der Mindestbetrag auf 300 Mark festgesetzt werden. Danach wären die Polizeiverwalter v. 1. 5. 1923 ab berechtigt, Geldstrafen von 300 bis 30 000 Mark zu verhängen.

Im Art. V desselben Ges. ist aber nachgelassen, daß hinsichtlich der landesrechtlichen Geldstrafen, Ermächtigungen und Bußen durch das Landesrecht Abweichendes bestimmt werden kann. Hier von hat Preußen Gebrauch gemacht in dem Ges. über die weitere Erhöhung von landesrechtlich festgelegten Geldbeträgen v. 31. 5. 1923 (GS. S. 271), nach dem die Polizeiverwalter durch Strafverfügungen wegen Übertretungen Geldstrafen bis zu 100 000 Mark festsetzen dürfen. Sie sind demnach fortan, u. z. v. 23. 6. 1923 ab (d. i. 14 Tage nach der am 8. 6. 1923 erfolgten Verkündung des Ges. v. 31. 5. 1923) berechtigt, soweit die materielle Strafnorm (s. oben zu I) dies gestattet, Geldstrafen von 1 (in der Regel 300 bis 100 000 Mark) zu verhängen. Galt es höhere Strafen für geboten, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalt überlassen bleiben.

III. Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen. Nach § 29 StGB. war bei Umwandlung einer wegen einer Übertretung erkannten und nicht beizutreibbaren Geldstrafe der Betrag von einer bis zu 15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten. Diese Bestimmung ist aufgehoben (Art. IX Ziff. 2 Ges. v. 27. 4. 1923), und es ist angeordnet (Art. I Ges. v. 27. 4. 1923 — § 29 StGB.), daß sich das Maß der Ersatzstrafe nach freiem Ermessen des Gerichts richtet. Nur das Mindest- und Höchstmaß der Ersatzstrafe ist festgesetzt. Es beträgt bei Übertretungen mindestens einen Tag und höchstens 6 Wochen Haft. Keinenfalls darf indes eine höhere Haftstrafe verhängt werden, als in der materiellen

Rechtsvorschrift (Gesetz, Polizeiverordnung usw.) angedroht ist. Hieran sind Richter wie Polizeiverwalter gebunden.
Für den Polizeiverwalter galt bisher eine weitere Beschränkung. Nach § 1 Abs. 3 des Ges. v. 23. 4. 1883 durfte die von ihm an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe festzusetzende Haft die Dauer von 3 Tagen nicht übersteigen. Diese Bestimmung ist durch das preuß. Ges. v. 31. 5. 1923 (G. S. 271) aufgehoben. Seit dem Inkrafttreten dieses Ges., dem 23. 6. 1923, gilt § 453 StP.O., wonach der Polizeiverwalter an Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafe Haft bis zu 14 Tagen festsetzen darf, soweit die Rechtsvorschrift eine Haftstrafe bis zu dieser Dauer androht.

Das Ges. v. 31. 5. 1923 enthält für den Polizeiverwalter eine weitere Einschränkung seiner Befugnisse insofern, als er gegen Jugendliche nur Geldstrafen und deren Einziehung festsetzen darf. Ist die Geldstrafe nicht beizutreiben und soll sie in Haft umgewandelt werden, so hat der Polizeiverwalter die Umwandlung bei dem Jugendrichter zu beantragen, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Übertragung begründet gewesen wäre.

B. Das Strafmaß für Zwangsanordnungen (§ 132 ZPO).

Nach § 132 ZPO sind der Reg.-Präs., der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde-(Guts-)vorsteher befugt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so können jene Behörden Geld-(Zwangs-)strafen androhen und festsetzen, und zwar:

- a) Die Gemeinde-(Guts-)vorsteher bis zur Höhe von 5 Mark oder einen Tag Haft;
- b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher in einem Landkreise bis zur Höhe von 60 Mark oder einer Woche Haft;
- c) die Landräte sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher in einem Stadtkreise bis zur Höhe von 150 Mark oder zwei Wochen Haft;
- d) die Regierungspräsidenten bis zur Höhe von 200 Mark oder vier Wochen Haft.

Die Freiheitsstrafe darf nur für den Fall der Uneinziehbarkeit der Geldstrafe angedroht und festgesetzt werden. Durch das preuß. Ges. v. 28. 3. 1922 (G. S. 77) sind die Höchstbeträge der angedrohten Geldstrafen vom 19. 4. 1922 ab auf das Fehnfache, durch das Geldstrafenges. v. 27. 4. 1923 (RGBl. S. 254) vom 1. 5. 1923 ab auf das Eintaufendfache erhöht werden.
Die Zwangsstrafen nach § 132 ZPO können also vom 1. 5. 1923 ab bemessen werden:

- a) von den Gemeinde-(Guts-)vorstehern auf 1 bis 5000 Mark;
- b) den Ortspolizeibehörden und den städtischen Gemeindevorstehern in einem Landkreise auf 1 bis 60 000 Mark;
- c) den Landräten sowie den Polizeibehörden und Gemeindevorstehern in einem Stadtkreise auf 1 bis 150 000 Mark;
- d) den Regierungspräsidenten auf 1 bis 300 000 Mark.

Sinsichtlich der Umwandlung dieser Geldstrafen in Haftstrafen für den Fall des Unvermögens gilt, was oben unter A III im 1. Abs. gesagt ist.

Belgard, den 6. Juli 1923.
Der Landrat.

Bf. D. M. D. J. v. 29. 6. 1923 — II G 1977, betr. Durchführung des Verbots der Deutschvölkischen Freiheitspartei.

Im letzten Abs. meines Erl. vom 12. 5. 1923 — II G 1803 betr. Durchführung des Verbots der Deutschvölkischen Freiheitspartei (WBl. S. 519) habe ich für den Fall von Wahlauschreibungen i. S. des § 15 d. G. z. Schutz d. Rep. v. 21. 7. 1922 (RGBl. I S. 585) besondere Anordnungen in Aussicht gestellt.

Für Fälle von Neuwahlen der Gemeindevertretungen (Stadtverordnetenversammlungen), die aus Anlaß von Aufhebungen Eingemeindungen, Gemeindefusionen oder aus anderen Gründen erforderlich werden, weise ich auf folgendes hin:

- 1. Infolge des Verbots und der Auflösung der Deutschvölkischen Freiheitspartei ist jede Werbung für die Partei als solche mit den Bestimmungen des Ges. z. Schutz d. Rep. v. 21. 7. 1922 (§ 19) unvereinbar und deshalb unzulässig.
- 2. Auch dürfen Wahlvorschläge als Kennwort nicht die Bezeichnung der verbotenen und aufgelösten Partei tragen.

2. Jede Mitwirkung oder Heranziehung jeder etwa vorhandenen Organisation der D. F. P. zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist unzulässig. Wahlversammlungen können weder von der verbotenen Partei selbst noch von einem Parteiorgan einberufen werden.
Belgard, den 17. Juli 1923.
Der Landrat.

Bf. D. M. D. J. v. 11. 7. 1933 — V a 42, betr. Anmeldung beurlaubter Soldaten.

Nach der Standorts-Dienstvorschrift (S. 32 Ziff. 4) haben sich beurlaubte Soldaten am Urlaubsorte, der Standort ist, innerhalb der ersten 48 Stunden nach dem Eintreffen beim Standortsältesten, in sonstigen Orten bei der Ortsbehörde zu melden und die Meldung auf dem Urlaubsschein vermerken zu lassen.

Es ist hier zur Kenntnis gekommen, daß einzelne Ortsbehörden, insbesondere von solchen Orten, die früher Garnison waren und daher mit Urlaubsmeldern nichts zu tun hatten, die Entgegennahme und Bescheinigung der Anmeldungen abgelehnt haben. Dies ist unzulässig. Ich ordne daher an, daß alle Ortsbehörden an Orten, die nicht zugleich Standorte der Wehrmacht sind, die Anmeldungen der beurlaubten Soldaten entgegennehmen, in Listen eintragen und auf den Urlaubsscheinen bescheinigen.

Die Ortsbehörden, die das Ministerialblatt nicht halten, sind durch die Landräte mit entsprechender Weisung zu versehen.

Belgard, den 22. Juli 1923.
Der Landrat.

Als Generalvertreter eines leistungsfähigen Granitwerks bieten wir frachtgünstig an:

**alle Sorten Pflastermaterialien
Schotter, Werkstücke in Granit
etc.**

Ballowitz & Ziegler, Stettin,
Bauwarengroßhandlung.
Drahtanschrift Glückauf. Fernsprecher 7000-7006.

**Hildebrandt,
Riquet**
Konfitüren und Schokoladen
in feinsten Ausführung empfiehlt
Bernhard Maas.

**Für Pferde
zum Schlachten**
und tierärztlich abgestem-
pelttes Fleisch von notge-
schlachteten Pferden zahle
Berliner Tagespreise. Für
Vermittlg. 30 hle Provision

Max Kleinfeldt,
Fernsprecher 143.

Restergeschäft
wird eingerichtet. Laden
nicht rötig für Waren-
lager 4-8 Millionen Bl.
erforderlich. Gest. Offert.
unter D. C. 8920 an Ru-
dolf Muffe, Dresden.

**Neue Kartoffeln
und
la. Matjes-Hering**
empfiehlt **Bernhard Maas**

Korrespondenz, Druck und Verlag Gustav Hempel Nachf., Belgard.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of the page containing very faint and illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document.